

Teilnahmebedingungen kopfweide. junge literaturtage 13.-15.10.2020

Bitte lesen Sie das Folgende sorgfältig! Sie unterzeichnen mit der Anmeldung, dass Sie diese Bedingungen und Hygieneregeln zur Kenntnis genommen haben, sie akzeptieren und sie mit ihrem Kind zeitnah vor der Veranstaltung besprechen. Vielen Dank.

An den Workshops können Kinder und Jugendliche der im Programm angegebenen Altersgruppe teilnehmen; die Unterschrift der Erziehungsberechtigten ist notwendig.
Die Teilnehmerzahl ist auf 9-12 je Workshop begrenzt (je nach Raumkapazität); die Mindestteilnehmerzahl, ab der ein Workshop realisiert werden kann, beträgt 8 Kinder/Jugendliche.

Die Anmeldung erfolgt per Formular; die Vergabe der Plätze erfolgt nach Eingangsdatum der Anmeldung; es erfolgt eine schriftliche Zusage oder Absage. **Die Teilnahmegebühr ist nach der Zusage zeitnah auf das Konto des Literaturbüros NRW zu überweisen**, die Kontoverbindung nennen wir in der Zusage. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Anmeldung erst mit Eingang der Überweisung gültig ist. **Im Falle einer coronabedingten späteren Absage durch den Veranstalter wird die Teilnahmegebühr erstattet.**

Die **Teilnahmegebühr beträgt 50 €** für die dreitägigen Workshops (außer Workshop 3 / Kostenübernahme durch Kinderstiftung „Lesen bildet“).

Anmeldeschluss ist der 28.09.2020 (Ausnahmen auf Anfrage ggf. möglich). **Die Stornierung von Anmeldungen** ist ebenfalls bis **28.09.2020** gegen eine Stornogebühr von 20 EUR möglich. Wir bitten um Ihr Verständnis dafür, dass nach diesem Stichtag keine Rückerstattung der Gebühren möglich ist.

Verpflegung: Getränke an allen 3 Workshoptagen, sowie 2 x Mittagessen, 2 x Nachmittagsimbiss sind im Preis enthalten. An einem (noch vom LB mitzuteilenden) Tag ist ein Lunchpaket bitte selbst mitzubringen.

Die **Aufsichtspflicht** des Literaturbüros und der WorkshopleiterInnen besteht zu den Workshopzeiten am 13.-15.10. von 11.00 Uhr bis 16.30 Uhr. Corona-bedingt kann die Anreisezeit gestaffelt werden; Details teilt das LB den TeilnehmerInnen vorab per Mail mit.

Haftpflicht: Dringende Bitte um Ihre Unterstützung

Für eventuelle Schäden an Gebäude, Einrichtung, Technik vor Ort, etc., die ein(e) TeilnehmerIn verursacht, haften die Eltern, bzw. deren Haftpflichtversicherung. Bitte ermuntern Sie Ihr(e) Kind(er), einen eventuellen Schaden direkt bei den WorkshopleiterInnen oder den MitarbeiterInnen des Literaturbüros zu melden. Leider bieten die Versicherungen uns keine Veranstalterversicherung an, die diese Schäden abdeckt, wir sind daher auf Ihre Kooperation und die Ihrer Kinder angewiesen. Danke.

Datenschutz (nach EU-DSGVO): Wir verarbeiten alle bei der Workshopanmeldung erhobenen Daten im Kontext der Buchung. Weitergegeben werden ausschließlich Name des Kindes und Alter (zum Zeitpunkt der Veranstaltung) per TeilnehmerInnen-Liste an den/die WorkshopleiterIn.

E-Mail-Adresse und Postanschrift der Teilnehmer*innen verwendet das LB, falls Sie dem nicht widersprechen, über die Teilnahmezeit hinaus, um Ihnen Programminformationen zukommen zu lassen (unregelmäßiger Newsletter). **Darüber hinaus sind wir corona-bedingt verpflichtet, Ihre Kontaktdaten zu speichern und im Falle einer Positiv-Testung einer/eines bei der „kopfweide“ Anwesenden bis zu 14 Tage später an das Gesundheitsamt Düsseldorf weiterzugeben.**

Mit der Anmeldung akzeptieren die Erziehungsberechtigten die vom LB und Partnern einzuhaltenden **Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen in der Corona-Pandemie laut Landesverordnung, Stand 15.07.2020 (Auszug):**

X. Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche
1. An den Veranstaltungen dürfen nur Kinder und Jugendliche teilnehmen, bei denen sich die

Erziehungsberechtigten vorab mit der Beachtung der nachfolgenden Regelungen einverstanden erklärt haben. Teilnehmende, die die Regeln nicht beachten, sind von der Veranstaltung auszuschließen.

2. Die Erziehungsberechtigten sowie die Kinder und Jugendlichen sind vor der Maßnahme umfassend über die zu beachtenden Infektionsschutzvorgaben zu informieren.

3. Kinder und Jugendliche, die vor Beginn der Veranstaltungen Symptome einer Atemwegsinfektion aufweisen, müssen von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Das Gleiche gilt für Betreuerinnen und Betreuer.

4. Für die verschiedenen Aktivitäten während einer Veranstaltung gelten die jeweiligen Anforderungen der CoronaSchVO bzw. dieser Anlage.

Insbesondere sind zu beachten:

(...)

c. Für die Nutzung gastronomischer Versorgungsangebote und von Beherbergungs-betrieben die Regelungen der §§ 14,15 CoronaSchVO (Dies betrifft das Catering).

5. Bei größeren Gruppen von mehr als 20 Teilnehmenden sind feste Bezugsgruppen zu bilden. Diese festen Bezugsgruppen (Richtwert ca. 20 Teilnehmende) gelten für diese besonderen Angebote als Personengruppen nach § 1 Absatz 2 Nr. 5 CoronaSchVO, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden muss.

6. Programm und Abläufe sind so zu gestalten, dass der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Teilnehmenden, die nicht zu einer festen Bezugsgruppe gehören, möglichst umfassend eingehalten werden kann. Hierzu sind insbesondere

a. Essenszeiten und „Anreisezeiten“ zu entzerren und eine zeitversetzte Nutzung der Speiseräume vorzusehen.

b. „Verkehrsflächen“ auf dem Veranstaltungsgelände zu gestalten, dass sie unter Einhaltung des Mindestabstands genutzt werden können.

c. Gemeinsame Programmpunkte so zu gestalten, dass zwischen verschiedenen „festen Bezugsgruppen“ der Mindestabstand eingehalten wird.

d. Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen so zu gestalten, dass zwischen unterschiedlichen festen Bezugsgruppen die Einhaltung des Mindestabstandes gewährleistet ist.

7. Soweit der Mindestabstand aufgrund räumlicher Verhältnisse oder zwingender programmbedingter Abläufe nicht eingehalten werden kann, ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung vorzugeben. Hierzu haben die Teilnehmenden grundsätzlich eine Mund-Nase-Bedeckung mitzuführen. Der Veranstalter hat die Teilnehmenden in die Nutzung einzuweisen und sie dabei zu unterstützen sowie einen ausreichenden Ersatz an

Mund-Nase-Bedeckungen vorzuhalten.

8. Es sind während der Veranstaltung und am Veranstaltungsort ausreichende Möglichkeiten zur Handhygiene bereitzustellen.

9. Es ist für eine ständige ausreichende Belüftung sämtlicher genutzter Räumlichkeiten zu sorgen.

(...)

12. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche gemeinsam genutzte Gegenstände und Räumlichkeiten regelmäßig (in Abhängigkeit von der Nutzungsfrequenz) gereinigt werden.

13. Die Teilnahmedaten der Kinder und Jugendlichen sind zur Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung - unter Einholen des Einverständnisses - nach § 2a Absatz 1 der CoronaSchVO zu erheben. Neben den Kontaktdaten sind insbesondere die Teilnahmezeiten und die Zugehörigkeit zu bestimmten festen Bezugsgruppen zu erfassen.

Diese Regelungen können sich bis Veranstaltungsbeginn ändern – es gilt der dann aktuelle Stand.